

Weber / Förstler: Der Zivilprozess, 3. Auflage 2013Antworten zu Kontrollfragen Kapitel 4 „Das gerichtliche Mahnverfahren“

1. Das gerichtliche Mahnverfahren ist geeignet für Sachverhalte, bei denen es um einen Zahlungsanspruch geht, gegen den seitens des Schuldners nicht mit Einwendungen zu rechnen ist. Wo hingegen außergerichtlich bereits Einwendungen gegen die Forderung erhoben worden sind, würde die Einleitung des gerichtlichen Mahnverfahrens nur zu einer unnötigen Zeitverzögerung führen, weil der Schuldner gegen einen Mahnbescheid Widerspruch erheben wird. Dadurch würde das Mahnverfahren beendet und auf Antrag an ein Prozessgericht abgegeben. Dieses Stadium kann aber durch Klageerhebung auch sofort erreicht werden. Wo es nicht um Geldansprüche in Euro geht, ist das Mahnverfahren nicht zulässig.
2. Der Antragsteller füllt ein Mahnantragsformular ordnungsgemäß aus und übermittelt es an das zentrale Mahngericht seines Wohnsitzes / Sitzes. Nach wenigen Tagen wird antragsgemäß ein Mahnbescheid erlassen, der dem Antragsgegner durch das Mahngericht förmlich zugestellt wird. Der Antragsgegner hat nun drei Optionen: Zahlt er den im Mahnbescheid aufgeführten Betrag vollständig, ist das Mahnverfahren beendet. Legt er innerhalb der Widerspruchsfrist von zwei Wochen, jedenfalls vor Erlass eines Vollstreckungsbescheides Widerspruch gegen den Mahnbescheid ein, so wird das Verfahren auf Antrag an das im Mahnantrag angegebene Prozessgericht abgegeben, wo ein Zivilprozess über den Antrag geführt wird. Reagiert der Antragsgegner auf den Mahnbescheid innerhalb der Widerspruchsfrist nicht, kann der Antragsteller beim Mahngericht den Erlass eines Vollstreckungsbescheides beantragen, der nach Zustellung an den Antragsgegner ein vollstreckbarer Titel ist. Dennoch kann der Antragsgegner binnen zwei Wochen gegen diesen Vollstreckungsbescheid Einspruch einlegen, worauf das Verfahren an das Prozessgericht abgegeben wird. War der Einspruch form- und fristgerecht eingelegt worden, schließt sich ein Zivilprozess über die Berechtigung des Vollstreckungsbescheids vor dem Prozessgericht an.
3. Das Mahnverfahren ist im Vergleich zum Zivilprozess einfach, weil es lediglich des Ausfüllens eines Formularantrags bedarf und auch bei höheren Geldbeträgen kein Anwalt beauftragt werden muss; es ist schnell, weil es ein rein EDV-gestütztes Verfahren ohne richterliche Prüfung, ohne mündliche Verhandlung und ohne Beweisaufnahme ist. Das Mahnverfahren ist effektiv, weil bereits wenige Tage nach Antragstellung ein Mahnbescheid ergeht und in günstigsten Fall etwa drei Wochen später ein Vollstreckungstitel vorliegt. Schließlich ist es billig, weil es im Vergleich zu einem Zivilprozess nur 1/6 der Gerichtsgebühren kostet und anwaltliche Kosten vermieden werden können.
4. Das gerichtliche Mahnverfahren kann nur über Geldforderungen in € in Gang gebracht werden. Ausgeschlossen ist es bei Forderungen aus Verbraucherkreditverträgen, deren effektiver Jahreszins den Basiszins um mehr als 12 % übersteigt. Ebenfalls unstatthaft ist das Mahnverfahren, wenn die geltend gemachte Forderung noch von einer Gegenleistung abhängt und schließlich, wenn der Antragsgegner unbekannt verzogen ist, sodass die Zustellung des Mahnbescheides durch öffentliche Zustellung erfolgen müsste.

5. Darunter versteht man als fiktive Zustellung den Aushang eines zuzustellenden Dokuments an der Gerichtstafel oder in einem elektronischen Informationssystem nach § 185 f. ZPO.
6. Die wichtigsten Angaben sind Name und Abschrift des Antragstellers und des Antragsgegners, Mahngericht, Bezeichnung des Anspruch mittels einer Katalognummer, Konkretisierungsmerkmale des Anspruchs (z.B. Rechnungsdatum) sowie die Summe in Euro, die Angaben von Zinsen, die Erklärung, dass der Anspruch nicht (mehr) von einer Gegenleistung abhängt, ob nach Widerspruch das Verfahren abgegeben werden soll und wenn ja, an welches Prozessgericht und schließlich die Unterschrift des Antragstellers.
7. Per Papier- oder ausgedrucktem Webformular auf dem Postwege, über das Gerichtsfach des Anwalts oder per Datenträgeraustausch auf elektronischem Wege.
8. Zuständig ist immer das Amtsgericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen Sitz oder Wohnsitz hat; sofern mehrere Gerichtsbezirke eines Landes zusammengefasst worden sind, ist es das zentrale Mahngericht des Bundeslandes des Antragstellers, § 689 ZPO.
9. Der Rechtspfleger, § 20 Nr. 1 RPfIG.
10. Das Mahngericht nimmt keine inhaltliche Schlüssigkeitsprüfung vor, sondern prüft den Antrag anhand von Prüfroutinen auf Lücken oder Fehler wie falsche Postleitzahl oder Zinssatz bei Forderungen aus Verbraucherkreditverträgen. Bei Fehlern wird „moniert“, worauf der Antragsteller Gelegenheit hat, den Mangel zu beheben. Reagiert der Antragsteller nicht, so wird der Mahnantrag zurückgewiesen, § 691 Abs. 1 ZPO.
11. Hinweis, dass das Gericht den Anspruch nicht geprüft hat, dass nach zwei Wochen ein Vollstreckungsbescheid ergehen kann, wenn der Antragsgegner keinen Widerspruch einlegt, dass dafür das beigefügte Widerspruchformular zu benutzen ist und den Hinweis, an welches Gericht das Verfahren nach Widerspruch abgegeben werden wird.
12. Nach Erlass des Mahnbescheids wird die halbe Gerichtsgebühr für das Mahnverfahren fällig.
13. Die Zustellung erfolgt durch förmliche Bekanntgabe des Mahnbescheids an den Antragsgegner durch den Postboten, der eine Zustellungsurkunde über den Zustellvorgang errichtet. Wird der Adressat nicht angetroffen, so kann das Schriftstück einem erwachsenem Mitbewohner oder einem Mitarbeiter in Geschäftsräumen übergeben werden. Ist auch dies nicht möglich, so kann das Schriftstück in den Briefkasten eingelegt werden, andernfalls durch Niederlegung beim Postamt unter Hinterlassung einer Nachricht am Wohnsitz des Adressaten.
14. Er kann den auf dem Mahnbescheid ausgewiesenen Betrag bezahlen, er kann binnen zwei Wochen Widerspruch gegen den Mahnbescheid einlegen oder er kann gar nichts tun.
15. Für den Fall, dass der Antragsgegner nicht sofort nach Ablauf der zweiwöchigen Widerspruchsfrist einen Vollstreckungsbescheid beantragt, sondern sich dafür Zeit lässt, kann der Antragsgegner auch nach Ablauf der zwei Wochen noch Widerspruch einlegen, jedenfalls so-

lange wie ein Vollstreckungsbescheid vom Mahngericht noch nicht erlassen worden ist; und der wird eben erst auf – nach Ablauf der Widerspruchsfrist gestellten – Antrag des Antragstellers erlassen, §§ 694 Abs. 1, 692 Abs. 1 Nr. 3 ZPO.

16. Nein, es benötigt dazu einen Antrag, den jedoch sowohl der Antragsteller (auch schon im Mahnantrag) als auch der Antragsgegner stellen kann, § 696 Abs. 1 ZPO.
17. Das Prozessgericht prüft seine Zuständigkeit nach den allgemeinen Zuständigkeitsregeln. Ist es nicht zuständig, so weist es darauf beide Parteien hin. Beantragt der Antragsteller / Kläger die Verweisung an ein anderes zuständiges Gericht, so erfolgt Verweisung des Verfahrens dorthin, andernfalls wird die Klage abgewiesen.
18. Die Geschäftsstelle des Prozessgerichts fordert den Kläger zur Anspruchsbegründung binnen zwei Wochen auf (§ 697 Abs. 1, 2 ZPO); nach deren Eingang bestimmt der zuständige Richter frühen ersten Termin oder ordnet ein schriftliches Vorverfahren an (§ 272 Abs. 2 ZPO). Nach mündlicher Verhandlung ergeht ein Urteil.
19. Nein, denn es könnte ja sein, dass der Antragsgegner nach Zustellung des Mahnbescheids noch etwas oder alles bezahlt. Dann würde das Gericht einen für die Zwangsvollstreckung geeigneten Vollstreckungsbescheid über die gesamte Summe des Mahnbescheids erlassen, obwohl die Forderung bereits beglichen und erloschen ist (§ 362 BGB). Deshalb muss der Antragsteller die Widerspruchsfrist abwarten und dann sich dazu äußern, ob bereits Zahlungen erfolgt sind. Erst dann darf über die unbezahlte Summe ein Vollstreckungsbescheid beantragt werden.
20. Nachdem der Vollstreckungsbescheid erlassen und dem Antragsgegner zugestellt worden ist (§ 699 Abs. 4 ZPO), kann der Titel dem Vollstreckungsorgan zur Vollstreckung übergeben werden.
21. Er kann sich zwei Wochen dagegen mit Einspruch wehren. Die Frist beginnt mit der förmlichen Zustellung des Vollstreckungsbescheids an den Antragsgegner. Der Einspruch ist formgerecht schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle einzulegen, muss den Vollstreckungsbescheid bezeichnen und muss angeben, in welchem Umfang Einspruch eingelegt wird (gegen die gesamte Forderung, gegen einen Teil, gegen die Zinsen usw.).
22. Die Vorschriften finden sich in §§ 331 ff. ZPO. Dort geht es um den Einspruch gegen ein Versäumnisurteil aufgrund der Säumnis eines Prozessbeteiligten im Termin zur mündlichen Verhandlung. In § 700 Abs. 1 ZPO werden diese Vorschriften ausdrücklich in Bezug genommen, weil der Antragsgegner ja mit seiner Verteidigung gegen den Mahnbescheid auch säumig geblieben war.
23. Der Einspruch wird beim Mahngericht eingelegt, das den Vollstreckungsbescheid erlassen hat. Über seine Zulässigkeit entscheidet allerdings das Prozessgericht, nachdem das Mahngericht das Verfahren dorthin abgegeben hat.

24. Nein, weil kein vernünftiger Antragsteller in diesem Stadium des Vorliegens eines Vollstreckungstitels zu eigenen Gunsten noch eine Angabe des Verfahrens zur Überprüfung und drohenden Kassation seines Vollstreckungstitels an ein Prozessgericht stellen würde, das zudem noch weiteres Geld kostet. Da der Antragsgegner bereits durch seinen Einspruch kundgetan hat, dass er mit dem Vollstreckungsbescheid nicht einverstanden ist, wird das Verfahren von Amts wegen abgebeben.
25. War der Einspruch zulässig, fordert das Gericht den Kläger zur Anspruchs begründung binnen zwei Wochen auf und bestimmt anschließend unverzüglich – auch wenn die Anspruchs begründung nicht fristgerecht eingeht - Termin zur mündlichen Verhandlung über Einspruch und Hauptsache.
26. Die Antragstellung im Verhandlungstermin muss berücksichtigen, dass bereits über die Forderung ein Vollstreckungstitel besteht und kein zweiter Vollstreckungstitel über den gleichen Anspruch durch ein Urteil errichtet werden darf. Der Kläger sollte daher beantragen, dass der Vollstreckungsbescheid vom ... aufrecht erhalten bleibt und der Einspruch zurückgewiesen wird. Der Beklagte sollte die Aufhebung des Vollstreckungsbescheids und die Abweisung der Klage beantragen.
27. Das ergeht, wenn der Beklagte zum Termin über Einspruch und Hauptsache nicht erscheint, also nach dem Schweigen auf den Mahnbescheid zum zweiten Mal säumig ist. Das zweite Versäumnisurteil ergeht aber nur dann, wenn das Gericht alle Zulässigkeitsvoraussetzungen einer Klage als gegeben geprüft hat, die Klageforderung in der Anspruchs begründung „schlüssig“ dargelegt ist und der Vollstreckungsbescheid gesetzmäßig ergangen ist. Andernfalls ergeht ein „unechtes Versäumnisurteil“ und der Vollstreckungsbescheid wird – trotz Säumnis des Beklagten – aufgehoben und die Klage abgewiesen.
28. Es ist das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsgegner seinen Aufenthalt hat, bei Verbraucherbeteiligung allerdings immer das Gericht am Wohnsitz des Verbrauchers.
29. Nur das Amtsgericht Berlin-Wedding.
30. Der europäische Zahlungsbefehl wird automatisch für vollstreckbar erklärt, wenn der Antragsgegner nicht binnen 30 Tagen Einspruch eingelegt hat.